

Anhang 1

Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmbewilligung

Gestützt auf § 14 Abs. 1 Ziffer 1 sowie § 15 Ziffer 4 WRG, § 6 Abs. 2 WRV, § 32 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 NHV wird der Einwohnergemeinde Welschenrohr die wasserrechtliche Bewilligung und die Ausnahmbewilligung erteilt, für die neue Reservoireinspeisung die Dünnern zwischen den Grundstücken GB Welschenrohr Nrn. 902 und 987 (Koord. 606'950/ 236'590) mit einer Wasserleitung PE 160/141 mm und einer Rohrleitung PE 80 mm für das Steuerkabel zu unterqueren und mit den Leitungen auch die linksseitige Bauverbotszone des Baches zu durchqueren. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

1. Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.
2. Der beiliegende Plan Nr. 3448 / 1 (Situationsplan 1:500) des Ingenieurbüros BSB + Partner, Oensingen, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
3. Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
4. Bei der Dünnernunterquerung ist zwischen den Scheiteln der Leitungen und der Bachsohle eine Überdeckung von mindestens 1 m einzuhalten. Falls die Leitungen einbetoniert werden, gilt dieser Abstand von OK Beton.
5. Nach Verlegung der Leitungen ist das Dünnernprofil wieder in Stand zu stellen.
6. Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Inhaberin der Bewilligung mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
7. Die Inhaberin der Bewilligung haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung und aus dem Bestand der bewilligten Leitungen ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Leitungen entstehen.
8. Werden am Gewässer im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Leitungen wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaberin hat auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen den Leitungen bei einem Ausbau bzw. Unterhalt des Gewässers entstehen.
9. Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.